

# **ZH\_OBERGERICHT LB110067 vom 8. Februar 2013**

ZH Obergericht, 2013-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB110067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110067)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB110067 du 8 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LB110067 del 8 febbraio 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In einem Forderungsprozess mit dem obgenannten Rechtsbegehren bewilligte das Bezirksgericht Zürich dem Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger) mit Beschluss vom 28. Juni 2004 die unentgeltliche Prozessführung und bestellte in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 25). Mit Urteil vom 28. Juni 2007 wies das Bezirksgericht Zürich die Klage ab (Urk. 101).

### **E. 2**

Am 19. Juli 2007 erklärte der Kläger Berufung gegen das Urteil des Bezirksgericht Zürich vom 28. Juni 2007 (Urk. 102). Im Zusammenhang mit der Frage der Weitergeltung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung im Berufungsverfahren wurde der Kläger mit Verfügung vom 15. Mai 2008 aufgefordert, sich in aller Kürze zu den Aussichten des Berufungsverfahrens zu äussern und seine aktuelle wirtschaftliche Situation darzulegen (Urk. 104). Nach Prüfung der klägerischen Eingabe vom 30. Juni 2008 (Urk. 109) wurde dem Kläger die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 23. Dezember 2009 entzogen; gleichzeitig wurde ihm eine Frist angesetzt, um eine Kautionsleistung von Fr. 30'000.00 zu leisten (Urk. 110). Nachdem die Kautionsleistung innert Frist nicht einging, wurde mit Beschluss vom 9. Februar 2010 auf die Berufung nicht eingetreten (Urk. 113).

- 3 -

### **E. 3**

Gegen die Beschlüsse vom 23. Dezember 2009 (Entzug des Armenrechts und Kautionsleistung) und 9. Februar 2010 (Nichteintreten wegen Ausbleibens der Kautionsleistung) erhob der Kläger kantonale Nichtigkeitsbeschwerden. Mit Zirkulationsbeschluss vom 7. Juli 2011 vereinigte das Kassationsgericht die beiden Beschwerden, hob alsdann in Gutheissung der Beschwerden die erwähnten Beschlüsse auf und wies die Sache im Sinn der Erwägungen ans Obergericht zurück (Urk. 117).

### **E. 4**

Mit Beschluss vom 2. Juli 2012 wurde dem Kläger erneut die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren entzogen und eine Frist zur Leistung einer Kautionsleistung von Fr. 30'000.00 angesetzt (Urk. 125).

### **E. 5**

Eine gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2012 ab (Urk. 135).

### **E. 6**

Mit Beschluss vom 15. Januar 2013 wurde dem Kläger erneut eine letzte Frist zur Leistung der Kautions von Fr. 30'000.00 angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten werde (Urk. 136).

**E. 7**

Innert Frist ging die Kautions nicht ein. Entsprechend der Androhung im Beschluss vom 15. Januar 2013 ist auf die Berufung nicht einzutreten.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger kostenpflichtig (§ 64 Abs. 1 ZPO/ZH). Mangels Umtrieben ist den Beklagten und Berufungsbeklagten keine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.